

WOCHENMARKTSATZUNG der Stadt Speyer vom

Der Stadtrat hat am.....aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Speyer (Marktbehörde) betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Markttort und Marktbereich

(1) Die Wochenmärkte finden auf dem Königsplatz und dem Berliner Platz statt.

(2) Die Stadtverwaltung kann im Einzelfall, vorübergehend oder dauerhaft bestimmen, dass die Wochenmärkte an einem anderen Platz abgehalten werden. Eine dauerhafte Verlegung des Marktbereichs soll nur vorgenommen werden, wenn sie von der Mehrzahl der über eine Jahreserlaubnis verfügenden Marktbesitzer befürwortet wird. Bei einer Verlegung eines Wochenmarktes an einen anderen Platz gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

(3) Der Marktbereich auf dem Königsplatz umfasst neben dem Platz selbst Teilflächen der Schuler-, Kutscher- und Schustergasse und der Ludwigsstraße. In dem als Anlage I beigefügten Plan sind die Grenzen des Marktbereiches eingezeichnet. Der Marktbereich auf dem Berliner Platz ist aus dem als Anlage II beigefügten Plan ersichtlich.

§ 3 Marktzeit

(1) Beide Wochenmärkte werden ganzjährig abgehalten.

(2) Der Markt auf dem Königsplatz findet jeden Samstag, statt. Ist dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, so fällt der Wochenmarkt aus. Er kann von der Stadtverwaltung auf einen anderen Tag verlegt werden.

(3) Der Markt auf dem Berliner Platz findet jeden Freitag statt. Fällt dieser Tag auf einen gesetzlichen Feiertag, so fällt der Wochenmarkt aus. Er kann von der Stadtverwaltung auf einen anderen Tag verlegt werden.

(4) Es gelten für beide Wochenmärkte folgende Marktzeiten:

01.01. bis 31.12. jeden Jahres von 07:00 bis 13:00 Uhr.

Mit dem Abbau ist so rechtzeitig zu beginnen, dass der Standplatz spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit (s. auch § 6 Abs. 1) vollständig geräumt ist. In besonderen Fällen können die Marktzeiten vorübergehend geändert werden. Änderungen werden rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

§ 4 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

(1) Auf den Wochenmärkten der Stadt Speyer dürfen nur Waren angeboten werden, die nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung und der auf ihr beruhenden Ausführungsbestimmungen zum Feilbieten auf Wochenmärkten zugelassen sind.

(2) Lebensmittel, die „lose“ oder in Fertigpackungen zum Verkauf angeboten werden, müssen entsprechend den kennzeichnungsrechtlichen Vorgaben ausgezeichnet werden.

(3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden, entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze, oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt sind, oder der Verkäufer sich durch eine amtliche Bescheinigung als pilzsachverständige Person ausweist.

§ 5 Standplätze

(1) Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Stadtverwaltung grundsätzlich als Jahresplatz (Dauererlaubnis). Für das Anbieten von Saisonware wie Spargel, Erdbeeren, Kirschen etc.) für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Zuweisung verlängert sich jeweils um den Zuweisungs-zeitraum, wenn der Marktbesucher sich nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Zuweisungszeitraums auf die Beendigung beruft.

(3) Die Stadtverwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(4) Für die Zuweisung von Standplätzen nach dieser Vorschrift finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a VwVfG Anwendung. Das Verfahren für eine Zuweisung kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009 (GVBl. 2009 S. 355) abgewickelt werden.

(5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(6) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Marktbeschicker die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
3. der Marktbeschicker wiederholt oder gröblich gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat,
4. der Marktbeschicker sich weigert, die Benutzungsgebühr zu bezahlen oder als Dauererlaubnisinhaber mit der Zahlung der Benutzungsgebühr in Rückstand geraten ist.

(7) Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Stadtverwaltung auf Dauer oder vorübergehend widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Marktbeschicker oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
4. ein Marktbeschicker die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Stadtverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(8) Auf schriftlichen Antrag kann die Marktbehörde zu den Dauerplätzen auf dem Königsplatz Abstellplätze für Versorgungsfahrzeuge auf den zum Marktbereich gehörenden Teilflächen der Schuler-, Kutscher- und Schustergasse und der Ludwigsstraße schriftlich zuweisen. Im übrigen Marktbereich sollen Versorgungsfahrzeuge grundsätzlich nicht zugelassen werden.

(9) Soweit ein Standplatz durch den Standinhaber nicht innerhalb einer Stunde ab Marktbeginn belegt ist, kann der Marktmeister für diesen Platz einem anderen Beschicker eine Tageserlaubnis für den betreffenden Markttag erteilen. In diesem Fall werden Benutzungsgebühren nicht erstattet, Verdienstausschlag kann nicht geltend gemacht werden.

§ 6 Auf- und Abbau

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 2 Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können bei Zuwiderhandlung auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

(2) Fahrzeuge der Marktbeschicker sind spätestens zu Beginn der in § 3 Abs. 4 dieser

Satzung festgesetzten Marktzeit vom Marktplatz zu entfernen. Vor Beendigung der Marktzeit (§ 3 Abs. 4) dürfen Fahrzeuge auf den Marktplatz nicht auffahren. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis des Marktmeisters und sind von diesem persönlich zu überwachen.

§ 7 Verkaufseinrichtungen, Verkaufsplatz

(1) Die für den Warenverkauf zu benutzenden Verkaufseinrichtungen (Markttische und Marktstände) sind von den Marktbeschickern mitzubringen.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein. Das Aufstellen überdachter Verkaufsstände ist gestattet; sie dürfen jedoch den Ausblick auf die übrigen Verkäufer nicht stören. Die lichte Höhe der Vordächer und Wetterschirme muss mindestens 2,20 m betragen und darf die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite um höchstens 1 m überragen.

Die Höhe der Warenauslage darf 1,40 m nicht übersteigen. Ferner dürfen Kisten und ähnliche Gegenstände (Warenvorräte) nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Die Gesamttiefe des Verkaufsplatzes darf 2,50 m, in Ausnahmen bei Überbreite 4,00 m nicht überschreiten. Die markierten Standplätze sind hinsichtlich ihrer Ausmaße einzuhalten. Die Verkaufseinrichtungen müssen so bemessen sein, dass niemand gefährdet wird.

(3) Die Standinhaber haben an ihrer Verkaufseinrichtung an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift anzubringen.

(4) Die Zugänge zu den Marktbereichen sind frei zu halten. In den Gängen dürfen Waren, Leergut und Geräte nicht abgestellt werden.

(5) Den Mitarbeitern der Stadtverwaltung ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 8 Sauberhaltung des Wochenmarktes

(1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte eingebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet,

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen nach der Benutzung besenrein zu hinterlassen und während der Benutzungszeit von Schnee und Eis sowie eventuellen Verschmutzungen freizuhalten,
2. anfallende Abfälle, Verpackungsmaterial, Steigen, Kisten und sonstige Gegenstände selbst zu entfernen bzw. mitzunehmen,

3. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden. Die Endreinigung des Platzes durch die Stadt Speyer bleibt unberührt.

(3) Alle Verkaufseinrichtungen und Geräte müssen den einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen.

§ 9 Beschränkung der Teilnahme

Die Stadtverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall die Teilnahme am Wochenmarkt als Beschicker oder das Betreten des Geländes als Marktbesucher je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung grob oder wiederholt verstoßen wird.

§ 10 Verhalten auf den Wochenmärkten

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Stadtverwaltung zu beachten.

(2) Für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten ist der Marktmeister zuständig und verantwortlich. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

(3) Jeder Marktbeschicker und Marktbesucher hat sein Verhalten auf den Marktplätzen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(4) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen anzubieten,
3. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
4. Waren zu versteigern,
5. lebende Tiere auf den Marktplatz mit zu nehmen, ausgenommen hiervon sind Blindenhunde,
6. den Marktplatz während der Marktzeiten mit Fahrzeugen jeder Art, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderwagen, zu befahren, solche Fahrzeuge mitzuführen oder auf dem Marktplatz abzustellen,
7. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

§ 11 Haftung

- (1) Die Benutzung der Marktplätze erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt haftet im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht für Schäden auf den Marktplätzen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beauftragten.
- (3) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt keine Haftung für die eingebrachten Sachen.
- (4) Der Standinhaber haftet der Stadt für sämtliche von ihm oder seinen Beauftragten verursachten Schäden, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch seinen Beauftragten ein Verschulden trifft.

§ 12 Gebühren

- (1) Für die von der Stadt Speyer unterhaltenen Wochenmärkte werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Kosten für Strom sind darin nicht enthalten. Für die Erhebung der Wochenmarktgebühren gelten im Übrigen die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Die Gebühr für die Standfläche sowohl auf dem Königsplatz als auch auf dem Berliner Platz für die Aufstellung von Verkaufstischen und Verkaufsfahrzeugen richtet sich nach deren jeweiliger Länge (Frontmeter). Die Gebühren gem. § 5 Abs. 8 werden nach der Anzahl der in Anspruch genommenen Parkplätze gerechnet.
- (3) Die Gebühr wird auf volle Meter aufgerundet. Die Gebührenhöhe wird nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung in der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 13 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer auf dem Wochenmarkt als Erzeuger oder Händler die nach dieser Wochenmarktsatzung zugelassenen Waren feilbietet (Marktbeschicker).
- (2) Nehmen mehrere Personen gemeinschaftlich als Marktbeschicker am Wochenmarkt teil, so haften sie für die Benutzungsgebühr als Gesamtschuldner.

§ 14 Entstehen und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung der Standplätze. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die zugewiesenen Standplätze nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen werden.

(2) Wird das Nutzungsrecht für einen Jahresplatz nach den Vorschriften dieser Wochenmarktsatzung widerrufen oder auf schriftlichen Antrag des Marktbeschickers aufgehoben, so erlischt die Gebührenpflicht mit Ablauf des Jahres, in dem die Zuweisung widerrufen oder aufgehoben wird. Die Stadtverwaltung kann aus Billigkeitsgründen im Einzelfall abweichende Regelungen treffen.

§ 15 Erhebungsverfahren

(1) Die Gebühr für Jahresplätze (01.01 bis 31.12. jeden Jahres) wird durch schriftlichen Bescheid der Stadtverwaltung für ein Kalenderjahr festgesetzt. Sie wird je zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres zur Zahlung fällig.

(2) Die Gebühr für Tagesplätze wird durch den Marktmeister bei der Platzzuteilung an Ort und Stelle erhoben.

(3) Bei Erhebung der Gebühr durch den Marktmeister wird eine Quittung erteilt. Sie ist bis zum Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet worden ist, aufzubewahren und muss während der Marktzeit auf Verlangen den Beauftragten der Stadtverwaltung vorgelegt werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt - soweit eine Zuwiderhandlung nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist -, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der folgenden Vorschriften dieser Wochenmarktsatzung verstößt:

1. die Einhaltung der Marktzeiten nach § 3 Abs. 4,
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs. 1,
3. den Auf- und Abbau nach § 6 Abs. 1,
4. das Fahr- und Abstellverbot von Fahrzeugen nach § 6 Abs. 2,
5. die Verkaufseinrichtungen nach § 7 Abs. 1 und 2,
6. die Ausweispflicht nach § 7 Abs. 5,
7. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 8 Abs. 1,
8. die Reinigung der Standplätze nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 3,
9. den Zutritt nach § 9,
10. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 10.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

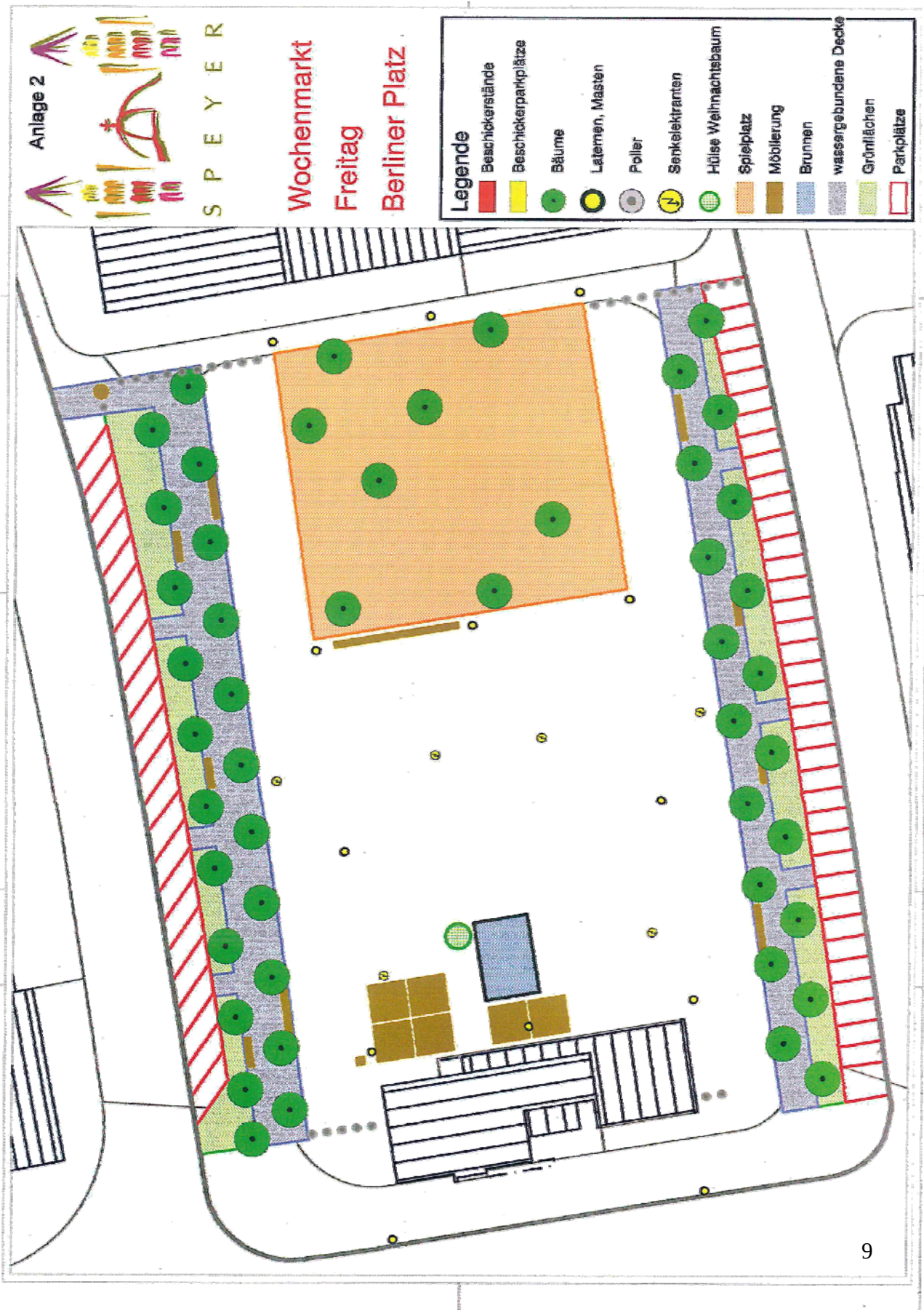
(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und das Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Rheinland-Pfalz gelten entsprechend.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Wochenmarktsatzung tritt am.....in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung für den Wochenmarkt vom 22. November 2013 außer Kraft.

Speyer, den

Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin



Anlage 1

Wochenmarkt
Samstag
Königsplatz

Legende	
	Beschickerstände
	Beschickerparkplätze
	Bäume
	Laternen, Masten
	Poller
	Parkscheinautomat
	Stromverteilerkästen

